

Nutzungsbedingungen Software-as-a-Service (SaaS) – MARZIPAN der msg for banking ag (Stand Januar 2025)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Nutzungsbedingungen regeln die Erbringung von SaaS-Leistungen durch die msg for banking ag (nachfolgend „Provider“ genannt) gegenüber dem Kunden über das Internet.
- (2) Vertragsgegenstand ist die Überlassung und der Betrieb der Software MARZIPAN bestehend aus den im Angebot des Providers benannten Komponenten (nachfolgend als „Software“ bezeichnet). Die Überlassung und der Betrieb erfolgt im Wege eines SaaS-Modells zur Nutzung über das Internet (diese SaaS-Leistung nachfolgend gesamthaft als „SaaS“ bezeichnet).
- (3) Dem Provider ist es gestattet, Unterauftragnehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet den Provider nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.
- (4) Diese Nutzungsbedingungen und das Angebot des Providers inklusive Anlagen zusammen sind der Vertrag („Vertrag“). Die Bestimmungen des Angebots des Providers inklusive Anlagen haben Vorrang vor etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen.
- (5) Soweit zur Inbetriebnahme und/oder Nutzung des SaaS seitens des Kunden Schulungs-, Installations- oder Implementierungs-, Transitions-, Anpassungs-, Individualisierungs- oder sonstige IT-Dienstleistungen des Providers erforderlich sind, sind diese Leistungen einem jeweils gesonderten Vertrag vorbehalten und nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen. Für die Erbringung dienst- und/oder werkvertraglicher Leistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen der msg for banking ag.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde solche Vertragsbedingungen bei Bestellungen oder Änderungsverfahren vorlegt und der Provider diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Bereitstellung des SaaS

- (1) Der Provider hält ab dem im Angebot des Providers für die Bereitstellung des SaaS benannten Zeitpunkt auf von ihm oder seinen Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellten, über das Internet erreichbaren Server-Infrastruktur die Software in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der Regelungen des Vertrages für die Vertragsdauer bereit.
- (2) Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem Angebot des Providers in Verbindung mit der vom Provider bereitgestellten Benutzerdokumentation. Die Benutzerdokumentation wird vom Provider jeweils aktuell gehalten.

Dokumente, Präsentationen, Werbematerialien oder sonstige mündlich, in Ton und Bild oder sonst wie vom Provider entäußerte Darstellungen zu der Software oder dem SaaS, die nicht ausdrücklich im Vertrag als Eigenschaften der Software oder des SaaS einbezogen sind, sind nicht Vertragsbestandteil und begründen keine Ansprüche des Kunden. Den Nachweis für das Vorliegen vereinbarter Leistungen oder Eigenschaften der Software oder des SaaS hat der Kunde zu erbringen.

- (3) Die Art des Zugriffs des Kunden auf die Software wird im Angebot des Providers beschrieben.
- (4) Für den Zugriff auf und die Nutzung des SaaS wird der Provider dem Kunden die initialen Zugangsdaten (Nutzerkennung und Initialpasswort für Administratorzugang) übermitteln, die für den Zugriff auf den SaaS erforderlich sind. Die anschließende Rechte- und Rollenverantwortung obliegt dem Kunden. Der Kunde definiert innerhalb des gemäß § 3 zulässigen Nutzungsumfangs, welche seiner Mitarbeiter die Software in welchem Umfang nutzen können. Hierzu legt der Kunde die relevanten Mitarbeiter als Nutzer an und vergibt die zugehörigen Nutzerpasswörter. Scheidet ein als Nutzer angelegter Mitarbeiter des

Kunden aus dem Unternehmen des Kunden aus, wird der Kunde den angelegten Nutzeraccount unverzüglich löschen/deaktivieren.

Sämtliche Passwörter sind vom Kunden und seinen Mitarbeitern geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Seine Mitarbeiter wird der Kunde vor deren Anlage als Nutzer entsprechend verpflichtet. Der Provider ist für die Folgen eines Missbrauchs der Passwörter nicht verantwortlich.

- (5) Stellt der Provider dem Kunden auf Grund der vom Provider gemäß dem Vertrag übernommenen Pflichten weiterentwickelte Software bereit (s. § 4 Abs. 1 a), b) dieser Nutzungsbedingungen, nachfolgend „neue Version der Software“ genannt), so vereinbaren die Parteien hierfür folgendes Vorgehen:
 - Die Bereitstellung der neuen Version der Software durch den Provider erfolgt zunächst in einer Testumgebung.
 - Der Provider wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Zeit vor Bereitstellung der neuen Version der Software in der Testumgebung über den bevorstehenden Versionswechsel informieren. Mit der Information über den bevorstehenden Versionswechsel stellt der Provider dem Kunden die vorläufigen Releasenotes bereit. In den Releasenotes werden die Änderungen der neuen Version im Vergleich zur Vorgängerversion der Software beschrieben.
 - Über die Verfügbarkeit der neuen Version der Software in der Testumgebung wird der Provider den Kunden benachrichtigen sowie Zugang dazu verschaffen. Zudem erhält der Kunde mit der Benachrichtigung die finalen Releasenotes. Die aktualisierte Benutzerdokumentation sowie die aktualisierten Systemvoraussetzungen werden in der im Angebot beschriebenen Form bereitgestellt.
 - Mit der Bereitstellung der neuen Version der Software in der Testumgebung hat der Kunde die Möglichkeit, diese zu testen und sich mit der neuen Version der Software vertraut zu machen. Im Falle wesentlicher Änderungen der Systemvoraussetzungen und/oder Minderungen von Funktionalitäten, die dazu führen, dass die Software für den Kunden wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar ist, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht gemäß § 12 Abs. 5 dieser Nutzungsbedingungen zu.
 - Die neue Version der Software wird frühestens 60 (sechzig) Tage nach Benachrichtigung über die Bereitstellung in der Testumgebung durch den Provider in die Produktivumgebung übernommen.
 - Werden vom Kunden gemäß § 7 Abs. 2 dieser Nutzungsbedingungen Mängel an der neuen Version der Software gemeldet, so liegt es im Ermessen des Providers, diese in der Testumgebung, der Produktivumgebung oder einer der nächsten Versionen der Software zu beheben. Eine durch den Kunden angemessen zu setzende Frist für die Mängelbeseitigung beginnt erst mit der Bereitstellung in der Produktivumgebung zu laufen. Gleiches gilt, sofern zwischen den Parteien Reaktions- und/oder Behebungszeiten für die Beseitigung von Mängeln vereinbart sind.
 - Die alte Version der Software ist mit Übernahme der neuen Version der Software in die Produktivumgebung nicht mehr verfügbar.
- (6) Soweit gemäß den Bestimmungen des Angebots des Providers einschlägig, hält der Provider ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung des SaaS für die vom Kunden in den SaaS übertragenen Daten, die für die bestimmungsgemäße Nutzung des SaaS erforderlich sind, und/oder die vom Kunden durch Nutzung des SaaS erzeugten Daten (nachfolgend insgesamt als „Kundendaten“ bezeichnet) Speicherplatz für die Dauer des Vertragsverhältnisses vor und sichert die Kundendaten während der Dauer des Vertragsverhältnisses regelmäßig. Es werden jeweils Datensicherungen wie folgt vorgehalten: eine gesonderte Datensicherung für jeden der letzten 5 (fünf) vergangenen Arbeitstage; eine Datensicherung für den letzten Arbeitstag des vergangenen Monats; eine Datensicherung für den letzten Arbeitstag des vergangenen Kalenderjahres. Als Arbeitstage werden dabei Montag bis Freitag (ausgenommen bundeseinheitliche

Feiertage in Deutschland) angesehen. Für die Einhaltung handels-, datenschutz- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Löschrufen der Kundendaten ist allein der Kunde verantwortlich.

- (7) Übergabepunkt für die Software und soweit einschlägig die Kundendaten ist der Routerausgang des vom Provider genutzten Rechenzentrums.
- (8) Die notwendigen Systemvoraussetzungen werden im Angebot des Providers beschrieben. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Provider bis zum Übergabepunkt ist der Provider nicht verantwortlich.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an der Software:

- a) Alle Rechte an der Software liegen beim Provider. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Diese rechtliche Zuordnung gilt auch, soweit Änderungen an der Software auf Anregung oder unter Mitwirkung des Kunden entwickelt worden sind. Der Provider gewährt dem Kunden die im Folgenden vereinbarten sowie ggf. im Angebot des Providers näher spezifizierten Nutzungsrechte. Der Provider bleibt im Übrigen berechtigt, an seiner Software auch Dritten nach freiem Ermessen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.
- b) Der Provider räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die Software gemäß des im Angebot des Providers beschriebenen Nutzungsumfangs während der Dauer des Vertrages im Rahmen des SaaS bestimmungsgemäß zu nutzen. Das Nutzungsrecht des Kunden ist unabhängig von den technischen Möglichkeiten des Kunden auf diesen Umfang begrenzt. Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.
- c) Die Software enthält Open-Source-Komponenten. Für diese Komponenten gelten vorrangig vor dem Vertrag die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen, die der Provider dem Kunden über einen Link zugänglich machen wird. Unabhängig von in solchen Lizenzbedingungen gegebenenfalls enthaltenen Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen richtet sich die Mängelhaftung und Haftung des Providers für die Software gegenüber dem Kunden nach den Regelungen in § 7 und § 8 dieser Nutzungsbedingungen.
- d) Die Einräumung der Nutzungsrechte nach diesem Abschnitt erfolgt mit Bereitstellung des SaaS durch den Provider.
- e) Sofern der Provider neue Versionen der Software bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte mit Bereitstellung der neuen Version der Software gemäß § 2 Abs. 5 in der Produktivumgebung ausschließlich für diese.

(2) Nutzungsrechte an Kundendaten:

Der Kunde räumt durch die Nutzung des SaaS und das Einspielen, Übertragen, Laden, Verarbeiten, Speichern, Ablegen o.ä. von Daten dem Provider im Rahmen der Nutzung das einfache Nutzungsrecht an den vom Kunden in den SaaS übertragenen Daten und/oder den vom Kunden durch Nutzung des SaaS erzeugten Daten (gemäß § 2 Abs. 6 „Kundendaten“ genannt) insoweit ein, als dies für die Bereitstellung, Nutzung und Abrechnung des SaaS sowie eine Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Der Provider ist nicht berechtigt, Kundendaten für eigene oder andere Zwecke zu nutzen, diese an Dritte, die nicht seine Erfüllungsgehilfen sind, zu übertragen, die Kundendaten zu Verarbeiten und zu Verändern oder auf sonstige Weise zu nutzen.

§ 4 Support/ Service Level Agreement (SLA)

- (1) Als Gegenstand des Supports/ Service Level Agreements erbringt der Provider die nachfolgend dargestellten Leistungen für den Kunden.
 - a) Der Provider nimmt Änderungen der Software, die aufgrund von Veränderungen gesetzlich relevanter Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland notwendig werden, im Rahmen seiner programmtechnischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Erstellung und Bereitstellung einer neuen Version der Software vor.

Ist die Umsetzung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so werden die Parteien die konkreten Bedingungen der Umsetzung, insbesondere die Dauer und eine etwaige Kostenbeteiligung des Kunden einvernehmlich vereinbaren.

- b) Im Rahmen der Produktpolitik entwickelt der Provider die Software kontinuierlich weiter. Erfolgte Verbesserungen werden in die Software eingearbeitet und dem Kunden im Rahmen des SaaS als neue Version der Software bereitgestellt.
- c) Der Provider stellt dem Kunden einen Service Desk bereit, welcher Incidents (siehe d)) und Service Requests (siehe e)) (nachfolgend gesamthaft „Anfragen des Kunden“ genannt) des Kunden über eine seitens des Providers bekannt gegebene Hotline oder einen E-Mailkontakt entgegennimmt. Der Service Desk des Providers steht dem Kunden zu folgenden Servicezeiten zur Verfügung: Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage in Deutschland). Personen beim Kunden, welche Anfragen des Kunden an den Provider sammeln, konsolidieren, qualifizieren und berechtigt sind Anfragen des Kunden nachvollziehbar an den Provider zu melden, werden dem Provider vom Kunden benannt.
 - d) Der Provider untersucht vom Kunden an den Service Desk gemeldete Incidents. Unter Incidents verstehen die Parteien (i) Mängel in der Software gemäß § 7 Abs. 4 dieser Nutzungsbedingungen sowie (ii) einen Ausfall bzw. eine Störung des SaaS. § 7 Abs. 2 S. 2 ff. dieser Nutzungsbedingungen gilt im Falle (ii) entsprechend. Der Provider gibt dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise, um die Folgen des Incidents zu beseitigen oder zu umgehen. Incidents werden durch den Provider möglichst umgehend beseitigt. Liegt die Ursache des Incidents nicht in der vom Provider bereitgestellten Software bzw. dem SaaS begründet, so werden alle angefallenen Aufwendungen für Leistungen, die zur Klärung des Sachverhaltes führten, dem Kunden nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des Providers in Rechnung gestellt.
 - e) Der Provider erbringt fachlich qualifizierte Hilfestellung für vom Kunden an den Service Desk des Providers gemeldete Service Requests. Unter Service Requests verstehen die Parteien Anfragen des Kunden über Einsatzgebiete und Lösung von Anwendungsproblemen mit der Software, die sich nicht bereits aus der vom Provider bereitgestellten Benutzerdokumentation ergeben.
- (2) Dieses Service Level Agreement gilt ausschließlich für den durch den Provider in der Produktivumgebung bereitgestellten SaaS und nicht für die Testumgebung.
- (3) Hinsichtlich etwaiger vom Provider durchzuführender Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen des vertragsgegenständlichen SaaS sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Incidents dienen (nachfolgend gesamthaft „Wartungsarbeiten“ genannt), gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Wartungsarbeiten können zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit des SaaS führen.
- b) Der Provider wird Wartungsarbeiten so planen, dass die Nutzung des SaaS durch den Kunden so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- c) Geplante Wartungsarbeiten werden in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens 7 (sieben) Tagen dem Kunden angezeigt.
- d) Der Provider ist auch berechtigt, den SaaS aus wichtigem Grund, z. B. bei Gefährdung des Betriebs, außerplanmäßig zu warten. Hierzu gehören insbesondere Notfall-Änderungen (sog. Emergency Changes), z. B. das Einspielen von Security Patches, die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind und eine unmittelbare Umsetzung erfordern. Diese außerplanmäßigen Wartungsarbeiten sind dem Kunden unverzüglich anzuzeigen und so durchzuführen, dass Störungen im Betriebsablauf des Kunden so gering wie möglich gehalten werden.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde haftet dafür, dass die Software nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder zu gegen

behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet wird. Der Kunde verpflichtet sich, keine Daten zur Verfügung zu stellen, zu erstellen bzw. im Rahmen der Nutzung des SaaS einzuspielen, zu übertragen, zu laden, darin zu verarbeiten, zu speichern, abzulegen, o.ä., die gegen die Aufzählung des Satz 1 oder gegen Rechte Dritter bzw. Vereinbarungen mit Dritten verstoßen.

Der Kunde stellt den Provider von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, wenn der Kunde die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt und Dritte dadurch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, Aufwendungen, Kosten etc. gegenüber dem Provider geltend machen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die seinerseits erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie sonstige geeignete Vorkehrungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik in seiner Sphäre zu treffen, um den Zugriff auf und die Nutzung der Software durch unberechtigte Dritte zu verhindern.
- (3) Der Provider ist im Falle der Verletzung der Pflichten gemäß den Absätzen 1 und/oder 2 berechtigt, die Nutzung des SaaS für die Dauer der Verletzung auszusetzen sowie für diese Dauer die Vergütungsansprüche aufrechtzuerhalten; dieses Recht zur Sperre gilt bereits bei berechtigtem Verdacht, der insbesondere vorliegt, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Provider davon in Kenntnis setzen. Der Provider wird den Kunden über die Sperre und den Grund hierfür benachrichtigen. Verletzt der Kunde wiederholt die Pflichten der Absätze 1 und/oder 2, so kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten vor dem Einspielen, der Übertragung, dem Laden, der Verarbeitung, Speicherung, Ablage, o.ä. auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- (5) Die nachfolgend in diesem Absatz 5 beschriebenen sowie die eventuell in anderen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen oder im Angebot des Providers inklusive Anlagen genannten weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, in der erforderlichen Qualität, im vereinbarten Umfang und für den Provider kostenlos erbracht werden. Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
 - Der Kunde wird dem Provider alle für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des vertragsgegenständlichen SaaS durch den Provider notwendigen Unterlagen, Dokumentationen, Zugänge, Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
 - Soweit eine Datenhaltung durch den Provider gemäß § 2 Abs. 6 dieser Nutzungsbedingungen Gegenstand des Vertrages ist, wirkt der Kunde einmal jährlich an einem Wiederherstellungstest des Providers mit, in dem die Verwendbarkeit der gesicherten Kundendaten festgestellt wird.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, dem Provider für die Überlassung und den Betrieb der Software und für die Nutzung des SaaS gemäß dem Vertrag das im Angebot des Providers vereinbarte Entgelt zzgl. gesetzlicher Steuern zu bezahlen.

Die Fälligkeit der Vergütung wird im Angebot des Providers geregelt. Das Zahlungsziel beträgt 30 (dreißig) Tage nach Rechnungseingang beim Kunden.

- (2) Einwendungen gegen die Abrechnung der vom Provider erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.
- (3) Der Provider ist berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zum Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 dieser Nutzungsbedingungen für die Verlängerungsperiode zu erhöhen. Der Provider wird dem Kunden eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Entgelts für die Verlängerungsperiode mindestens 4 (vier) Monate vor

Beginn der Verlängerungsperiode mindestens in Textform ankündigen. Der Kunde hat das Recht zur Kündigung des Vertrages zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung der in § 12 Abs. 3 geregelten Kündigungsfrist, wenn er mit der Erhöhung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht einverstanden ist. Die vorstehenden Regelungen gelten für jede weitere Verlängerungsperiode entsprechend.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Der Provider gewährleistet, dass die Software während der Vertragsdauer der Beschreibung gemäß dem Angebot des Providers in Verbindung mit der aktuellen Benutzerdokumentation entspricht. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffungsangaben.
- (2) Der Provider wird die Software für die Vertragsdauer in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Kunde wird die ihm zumutbaren erforderlichen Mitwirkungsleistungen treffen, damit der Provider seine Pflichten zum Erhalt der Software erfüllen kann. Insbesondere wird der Kunde eine Mängelanzeige unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich samt angemessener Fristsetzung zur Mangelbeseitigung erbringen. Der Kunde wird den Provider bei der Beseitigung von Mängeln in für den Kunden zumutbarer Form unterstützen.
- (3) Nicht von der Pflicht gemäß Absatz 2 umfasst ist die Anpassung an seitens des Kunden veränderte Einsatzbedingungen und technische Entwicklungen, Anpassung an den Funktionsumfang von Produkten Dritter oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- (4) Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Software, die im Angebot des Providers in Verbindung mit der aktuellen Benutzerdokumentation angebenen Funktionen nicht oder nicht vollständig erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.
- (5) Der Provider wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software beseitigen. Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung. Soweit der Provider die erforderlichen Informationen zur Mangelbeseitigung und Umgehung dem Kunden kurzfristig per Service Desk mitteilt, wird der Kunde diese unmittelbar ausführen.
- (6) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen der Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Provider ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung unter Einräumung einer angemessenen Frist gegeben wurde und die Mängelbeseitigung nach mindestens zwei Versuchen fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Provider verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Provider ein Update, Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung gestellt hat, welche den Mangel beseitigt, und der Kunde das Update, Upgrade oder die neue Version nicht annimmt.

§ 8 Haftung

- (1) Der Provider haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
 - für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
 - wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

- (2) Der Provider haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Provider beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen haftet der Provider bei leichter Fahrlässigkeit für alle Schadensfälle in einem Vertragsjahr begrenzt auf 50 % der im jeweiligen Vertragsjahr vom Kunden erhaltenen Vergütung.

- (3) Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der des Providers ausgeschlossen. Insbesondere wird die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Rahmen der Nutzung der Software bzw. des SaaS personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes den Provider von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Kunde sichert zu, alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten, für die er als datenschutzrechtlich Verantwortlicher verpflichtet ist, durch den Provider und gegebenenfalls dessen Erfüllungsgehilfen zulässig ist. Der Kunde stellt sicher, betroffene Personen in geeigneter Weise auf die Datenverarbeitung ihrer Daten durch den Provider hinzuweisen. Einzelheiten zu der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag regeln die Parteien – soweit einschlägig – in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) „Offenlegende Partei“ ist diejenige, die der jeweils anderen Partei „Vertrauliche Informationen“ übergibt oder übermittelt, zur Verfügung stellt oder sonst zugänglich macht. Die jeweils andere Partei ist „Empfangende Partei“, die Kenntnis von „Vertraulichen Informationen“ der Offenlegenden Partei erlangt.
- (2) Die Empfangende Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen der Offenlegenden Partei, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder von der Offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Empfangende Partei wird auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, entsprechend verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

Als Dritte, die mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, sind auf Seiten des Providers Unterauftragnehmer sowie jedes Unternehmen zu verstehen, welches direkt oder indirekt vom Provider kontrolliert wird, den Provider kontrolliert, mit dem Provider unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dem Provider unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder Stimmrechte gehalten wird.

- (3) Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.

- (4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen darf die Empfangende Partei vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese der Empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung der Empfangenden Partei zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) die Empfangende Partei die Informationen rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information von der Empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder die Offenlegende Partei hierin eingewilligt hat. Die Empfangende Partei wird – sofern rechtlich zulässig – die Offenlegende Partei unverzüglich unterrichten, sobald die Empfangende Partei von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen wird.

- (5) Während der Laufzeit des Vertrages ist der Provider berechtigt, den Kunden als Referenzkunden für die Software auf seiner Internetseite, in Präsentationen, in Angeboten, Broschüren, Werbematerialien oder sonstigen geeigneten werblichen Darstellungsformen zu benennen sowie dazu das vom Kunden freigegebene Logo zu verwenden.

§ 11 Kontrollrechte, Zuerwerb

- (1) Der Kunde räumt dem Provider das Recht ein, die vertragskonforme Verwendung der Software und des SaaS jederzeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Nutzung der Software im Rahmen des in § 3 definierten Nutzungsumfangs auf Basis der vom Kunden konfigurierten Nutzer und Berechtigungen. Dieses Recht kann der Provider selbst oder durch einen neutralen Dritten, der entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, ausüben. Der Kunde wird den Provider oder durch den Provider beauftragte Dritte bei der Überprüfung redlich unterstützen.
- (2) Jede Nutzung der Software oder des jeweiligen Teils der Software, die über den vereinbarten Umfang gemäß § 3 dieser Nutzungsbedingungen hinausgeht oder zu anderen als zu den bestimmten Zwecken erfolgt, ist dem Provider im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf einer Erweiterung des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Provider über den zusätzlichen Nutzungsumfang und/oder Zweck der Nutzung sowie der Vereinbarung der hierfür zu entrichtenden Vergütung (Zuerwerb). Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Zeitpunkt der Ausweitung oder der Änderung des Nutzungsumfangs und/oder Zwecks.
- (3) Ergibt sich bei einer Überprüfung durch den Provider gemäß Absatz 1 oder in anderer Weise, dass die Nutzung der Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist rückwirkend zum Zeitpunkt der Übernutzung eine Erweiterung des Vertrages mit dem Provider über den Zuerwerb abzuschließen. Etwaige gesetzliche und vertragliche Ansprüche, insbesondere aus Verzug, auf Schadensersatz sowie zum Ausgleich erforderlicher, angemessener Aufwendungen für die Überprüfung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Es besteht im Falle der Erweiterung des Vertrages wegen Zuerwerbs kein Anspruch des Kunden auf Berücksichtigung von etwaigen Rabattierungen oder sonstigen Vorteilen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung, Pflichten bei Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie der Termin, zu welchem der SaaS dem Kunden spätestens bereitgestellt wird, ergibt sich aus dem Angebot des Providers. Sind im Angebot keine Regelungen enthalten, so beträgt die Mindestlaufzeit 36 (sechsendreißig) Monate und die Bereitstellung des SaaS erfolgt innerhalb von 10 (zehn) Werktagen, jeweils ab in Kraft treten des Vertrages.
- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sowie der jeweiligen Verlängerungsperiode verlängert sich der Vertrag automatisch um 12 (zwölf) Monate (Verlängerungsperiode), sofern im Angebot des Providers keine abweichende Verlängerungsperiode geregelt ist.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Parteien zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder jeder Verlängerungsperiode schriftlich mit einer Frist von 3 (drei) Monaten gekündigt werden.

- (4) Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur außerordentlichen Kündigung ist der Provider neben den gesetzlichen Tatbeständen zusätzlich insbesondere aus folgenden Gründen berechtigt:
- Der Kunde leistet fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht.
 - Der Kunde verletzt die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung des SaaS (Nutzung über den durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsumfang hinaus und/oder zu anderen Zwecken)
 - Der Kunde ist Gegenstand eines Kontrollwechsels (d. h. einer Übernahme durch ein anderes Rechtssubjekt als ein Verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG des Kunden, durch die ein solches Rechtssubjekt direkt oder indirekt über fünfzig Prozent (50 %) aller Stimmrechtsanteile am Kunden oder auf anderem Wege die Weisungsbefugnis über die Geschäftsleitung erlangt)
- (5) Sofern mit der Bereitstellung einer neuen Version der Software eine wesentliche Änderung der Systemvoraussetzungen und/oder eine Minderungen von Funktionalitäten, die dazu führt, dass die Software für den Kunden wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar ist, einhergeht (nachfolgend „Änderung“ genannt), hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Information durch den Provider über die Bereitstellung der neuen Version der Software in der Testumgebung gemäß § 2 Abs. 5 zum Termin der Übernahme der neuen Version der Software in die Produktivumgebung zu kündigen, ansonsten wird die Änderung Vertragsbestandteil.
- Ansprüche des Kunden aus einer vorzeitigen Kündigung gemäß diesem Absatz 5 sind ausgeschlossen.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Zum Ablauf der Vertragslaufzeit wird der Provider den Zugang des Kunden zum SaaS sperren. Der Kunde ist dafür verantwortlich – soweit einschlägig – etwaige Kundendaten entsprechend rechtzeitig vor Vertragsende durch Export (pdf) oder Ausdruck zu sichern, sofern diese auch nach Vertragsende von ihm benötigt werden.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich Frankfurt a. M., wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 14 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen abgewichen werden soll, sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (sofern keine andere Form vorgeschrieben oder vereinbart ist). Dies gilt auch für eine Änderung des Formerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.